



SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS, SOCIÉTÉ COOPÉRATIVE  
SCHWEIZERISCHE AUTORENGESELLSCHAFT  
SOCIETÀ SVIZZERA DEGLI AUTORI

# KULTURFONDS SSA

## ALLGEMEINES REGLEMENT

### 1. Zweck

Der Kulturfonds der Schweizerischen Autorengesellschaft (SSA) bezweckt die Förderung

- der Uraufführung neuer Werke schweizerischer oder in der Schweiz ansässiger Autoren im Rahmen des durch die SSA geschützten Repertoires;
- der Verwendung von Werken aus dem durch die SSA geschützten Repertoires;
- der Verbreitung von Werken der SSA-Mitglieder.

### 2. Organe

#### Die Kulturkommission

Die Kulturkommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats der SSA zusammen, die von diesem für die Dauer ihrer Mandate ernannt werden. Sie kann durch Personen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder sind, während eines zeitlich begrenzten Mandats erweitert werden.

Der Verwaltungsrat ernennt den Präsidenten des Kulturfonds.

Im Rahmen des vom Verwaltungsrat jährlich zur Verfügung gestellten Budgets und der festgelegten Ziele ist die Kulturkommission für sämtliche Ausgaben bis zu Fr. 20'000.- (zwanzigtausend) zuständig.

#### Der Verwaltungsrat der SSA

Nach Vorentscheid der Kulturkommission setzt der Verwaltungsrat die allgemeinen Ziele des Kulturfonds fest und entscheidet über die Höhe der jährlich zur Verfügung gestellten Beträge. Der Verwaltungsrat ist für sämtliche Ausgaben, die über Fr. 20'000.- (zwanzigtausend) liegen zuständig.

### 3. Regeln

Die Kulturkommission verfügt für die Erarbeitung ihrer Vorschläge an den Verwaltungsrat - innerhalb der Grenzen des festgelegten Budgets - über grosse Selbständigkeit.

Immerhin befolgt sie aber folgende Regeln:

Wie jeder Autor kann ein Mitglied der Kulturkommission von den Leistungen des Kulturfonds profitieren. Er hat sich hingegen von der Kommissions- oder Verwaltungsratssitzung zurückzuziehen, wenn ihn ein Entscheid betrifft.

Die Kulturkommission achtet darauf, dass die Leistungen angemessen zwischen den verschiedenen Bereichen des SSA-Repertoires aufgeteilt werden (Theater und andere Bühnenwerke, Kino- und Fernsehfilme, Radiohörspiele, lyrische, choreographische und transdisziplinäre Werke).

### 4. Finanzierung

Der Kulturfonds wird namentlich durch folgende Einnahmequellen finanziert (die Generalversammlung entscheidet jeweils über die für die verschiedenen Fonds anzuwendenden Prozentsätze):

- Abzüge von den einkassierten Bühnenrechten, gemäss einem vom Verwaltungsrat festgelegten Prozentsatz;
- Abzüge von den zu verteilenden Netto-Entschädigungen (Brutto-Einnahmen minus Verwaltungskosten) im Rahmen der Einnahmen durch die Zwingend kollektive Verwertung.
- Abzüge von den zu verteilenden Netto-Entschädigungen im Rahmen der Einnahmen durch die Nichtzwingend kollektive Verwertung (Senderechte).
- Schenkungen und diverse Einnahmen.

September 2004

Das Reglement kann jederzeit geändert werden